

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt,
nicht mit dem Angebot zurückgeben!

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Bauleistungen

Der Auftraggeber verfährt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A) in der durch die Vergabeverordnung (VgV) zuletzt für anwendbar erklärten Fassung.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bewerber Unklarheiten, so hat er den Auftraggeber unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3. Angebot

3.1 Für das Angebot sind grundsätzlich die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

3.2 Angebote sind in Textform mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 11a (EU) VOB/A einzureichen. Unterhalb des Schwellenwertes für EU-weite Ausschreibungen können Angebote auch auf dem Postweg eingereicht werden.

3.3 Es wird dem Auftragnehmer empfohlen, die örtlichen Gegebenheiten in Augenschein zu nehmen und die Erkenntnisse bei der Erstellung seines Angebots zu berücksichtigen.

3.4 Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist

nicht zugelassen.

zugelassen.

4. Nebenangebote

4.1 Soweit in den Vertragsbedingungen nicht abweichend geregelt, sind Nebenangebote in Verbindung mit einem wertbaren Hauptangebot zugelassen. Sie müssen auf einer besonderen Anlage gemacht werden und als solche deutlich gekennzeichnet sein.

Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist soweit wie möglich beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Der Auftraggeber behält sich vor, Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, von der Wertung auszuschließen.

5. **Bietergemeinschaften**

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6. **Nachunternehmereinsatz / Eignungsleihe**

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen benennen. Auf Verlangen sind die Namen der vorgesehenen Nachunternehmer anzugeben sowie die geforderten Eignungsnachweise auch für die vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen.

Bei EU-Vergaben:

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben. Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder

die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7. Eignungsnachweise

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Eignung über die nachfolgend angekreuzten Punkte Angaben zu machen bzw. Nachweise zu erbringen. Oberhalb des Schwellenwertes wird die Einheitliche Europäische Eigenerklärung als vorläufiger Eignungsbeleg akzeptiert. Als Nachweis der Eignung ist auch die Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) zulässig. In diesem Fall ist die entsprechende Registriernummer anzugeben. Angaben, die von der Präqualifikation nicht erfasst sind, sind weiterhin verpflichtend.

- Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- Ausführung von Leistungen in den letzten bis zu fünf abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (unter Nennung von Referenzgebern)
- Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal
- Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes
- für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- für die Leitung und Aufsicht vorgesehenes technisches Personal
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes
- Eigenerklärung zur Eignung
- Nachweis Umweltmanagement durch Angabe der bei der Ausführung geplanten Umweltmanagementmaßnahme oder Eintragung in das EMAS-Register oder andere gleichwertige Nachweise
- Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zur Gütesicherung Kanalbau nach RAL-GZ 961 oder eines gleichwertigen Gütezeichens
- _____
- _____
- _____

8. Antikorruptionsvorschriften

Zusätzlich zum Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW und den strafrechtlichen Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung gilt beim Ruhrverband die dienstrechtliche Anweisung zur „Verhütung und Bekämpfung von Korruption“. Hiernach ist unseren MitarbeiterInnen die Annahme von Geld- und Sachgeschenken sowie Begünstigungen jeglicher Art grundsätzlich untersagt. Zuwiderhandlungen sind den Vorgesetzten zu melden. Wir behalten uns vor, solche Vorfälle umgehend zur Anzeige zu bringen.

¹ Eignungsnachweise im Einzelfall und je nach Vergabeart festlegen; u. U. um andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise, ergänzen.